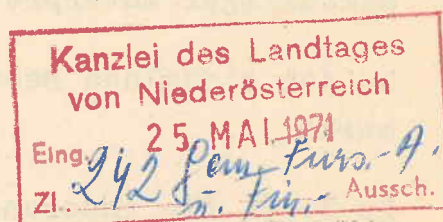


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VII/1-450/57-1971

Wien, am 25. Mai 1971
1014

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Behindertengesetz
geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Auf Grund der praktischen Erfahrungen, die im Verlaufe der Vollziehung des Behindertengesetzes, LGBI.Nr. 299/1967, welches am 1. Oktober 1967 in Kraft trat, gewonnen werden konnten, ergibt sich die Notwendigkeit, einige Bestimmungen dieses Gesetzes abzuändern bzw. zu ergänzen.

So erscheint es notwendig, die Möglichkeit zur Erteilung der Nachsicht von der Altersvoraussetzung zur Erlangung des Pflegegeldes einzuräumen, um in besonders gelagerten Einzelfällen soziale Härten zu vermeiden. Weiters wurde vorgesehen, die Bezieher von Pflegegeld, die den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen zufolge im allgemeinen zwei Jahre warten mußten, bis eine Erhöhung des Pflegegeldes vorgenommen werden konnte, nunmehr unmittelbar, durch die jeweilige Erhöhung des Richtsatzes bedingt, in den Genuß des erhöhten Pflegegeldes kommen zu lassen. Mit diesen Regelungen wurde den diesbezüglichen Resolutionsbeschlüssen des NÖ.Landtages vom 17.12.1969 und 3.12.1970 Rechnung getragen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Zuweisung der Kompetenz hinsichtlich der Entscheidungen über die Leistung von Kostenbeiträgen an die Bezirksverwaltungsbehörden ist als Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung insbesondere im Interesse der Parteien gelegen, da wegen der günstigeren Näheverhältnisse die erforderlichen Entscheidungen rascher getroffen werden können. Darüberhinaus liegt diese Regelung auch im Interesse der Rechtsstaatlichkeit, da hiedurch auf dem Gebiete der Beitragsvorschreibung ein ordentlicher Instanzenzug eröffnet wird.

Die übrigen Regelungen dieses Gesetzesentwurfes sind vorwiegend förmlicher Natur, deren Neuredaktion sich anlässlich der Novellierung des Behindertengesetzes zur Vermeidung allfälliger Interpretationsschwierigkeiten anbot.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1: Die Änderung der Bestimmung der lit.a ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes, der zufolge das Ziel der Eingliederungshilfe erreicht sein kann und die Hilfsmaßnahme einzustellen ist, ohne daß der Behinderte bereits in das Erwerbsleben eingegliedert sein muß. So resultiert allein aus den Bestimmungen über die Heilbehandlung, die orthopädische Versorgung und die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung, daß das Ziel durch entsprechende Maßnahme erreicht sein kann, ohne daß eine weitere Maßnahme, z.B. für ein früher sprachgestörtes und schließlich geheiltes Kind, aus dem Titel des Behindertengesetzes erforderlich wäre.

Zu Z. 2: Der Wegfall des Klammerausdruckes ergibt sich im Zusammenhalt mit der Neuformulierung des § 14 lit.a.

Zu Z. 3: Als "geschützte Werkstätten" sind in der derzeit geltenden Fassung Betriebe zu verstehen, in denen überwiegend Behinderte beschäftigt werden. Bei einer sehr engen Auslegung wäre daher zu verneinen, daß es sich dabei um Produktionsstätten handelt, in denen - räumlich betrachtet - überwiegend Behinderte beschäftigt werden. Ratio des Behindertengesetzes aber ist es, Behinderte in das Erwerbsleben oder in die soziale Umwelt einzugliedern. "Geschützte Werkstätten" müssen demnach auch dieser Zielsetzung in jeder Hinsicht gerecht werden. Sie sind daher - wie es sich in der Praxis erweist - im allgemeinen keine echten Produktionsstätten im technischgewerblichen Sinn, sondern Einrichtungen mit der Aufgabe, Behinderte zu beschäftigen und diese in ihrer sozialen Anpassung zu fördern. Daß hier auch eine Beschäftigung außerhalb der Räumlichkeiten der geschützten Werkstätte in Betracht kommen muß, sollte nicht übersehen werden und würde andernfalls nicht der ratio legis entsprechen. Aus dieser

Überlegung ist es daher angezeigt, die etwas zu enge und auf die Räumlichkeiten der geschützten Werkstätten abgestellte Formulierung in eine weitere abzuändern.

Zu Z. 4: In Übereinstimmung mit dem zu Ziffer 3 Gesagten, demzufolge "geschützte Werkstätten" als Einrichtungen zur Beschäftigung Behinderter anzusehen sind, ergibt sich die Notwendigkeit im § 18 Abs.2 das Wort "Betriebe" durch das Wort "Einrichtungen" zu ersetzen.

Zu Z. 5: Die Praxis hat gezeigt, daß die Nichtgewährung eines Pflegegeldes an minderjährige Behinderte nur deswegen, weil sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in bestimmten Fällen eine Härte darstellt. Dies insbesondere dann, wenn beim Bestand ärmlichster Verhältnisse ein Elternteil nicht mitverdienen oder mitarbeiten kann, weil er zur ständigen Anwesenheit und Pflege eines dauernd bettlägerigen, an sich anstaltspflegebedürftigen Kindes verpflichtet ist. Da die anstaltsmäßige Pflege eines solchen Kindes der öffentlichen Hand ein Vielfaches kosten würde, erscheint es nicht nur aus den Motiven des Behindertengesetzes, sondern auch aus Gründen der Sparsamkeit der Verwaltung geboten, zur Vermeidung von Anstaltspflege ein Pflegegeld zu gewähren.

Hiermit wird dem Resolutionsbeschluß des NÖ.Landtages vom 3.Dezember 1970 Rechnung getragen.

Zu Z. 6: Die Höhe des Pflegegeldes beträgt 70 % des Richtsatzes der gehobenen Fürsorge für Alleinstehende, welcher einer ständigen Änderung unterliegt. Eine Neubemessung des Pflegegeldes darf nur erfolgen, wenn sich die gesetzliche Höhe des Pflegegeldes um mehr als S 50,-- ändert. Die Pflegegeldbezieher mußten bisher allgemein 2 Jahre warten, bis eine Erhöhung des Pflegegeldes vorgenommen werden konnte. Da diese Bestimmung für Pflegegeldbezieher eine besondere Härte bedeutet, erscheint es gerechtfertigt, sie unmittelbar - durch die jeweilige Erhöhung des Richtsatzes bedingt - in den Genuß des erhöhten Pflegegeldes kommen zu lassen. Das Pflegegeld ist nunmehr von amtswegen laufend in der Höhe zu erbringen, wie sie aus § 23 - allenfalls im Zusammenhalte

mit § 2 Abs.1 lit.d - und § 24 Behindertengesetz resultiert, wodurch den diesbezüglichen Resolutionsbeschlüssen des NÖ. Landtages vom 17.Dezember 1969 und 3.Dezember 1970 Rechnung getragen wird.

Zu Z. 7: Die Verlagerung der Kompetenz von der Landesregierung zur Bezirksverwaltungsbehörde (Dezentralisierung) findet ihre Ursache darin, daß die Ermittlungen der Entscheidungsgrundlagen wegen des günstigeren Näheverhältnisses zwischen Behörde und den Parteien sowie Dritten schnell durchgeführt und die Entscheidungen über die Kostenbeitragsleistungen rascher getroffen werden können, so zwar, daß das Auflaufen größerer Rückstände im allgemeinen a priori vermieden werden kann.

Im übrigen wird dadurch dem rechtsstaatlichen Prinzip besser entsprochen, weil auf dem Gebiete der Beitragsvorschreibung ein ordentlicher Instanzenzug eröffnet wird. (Bisher war die Landesregierung erste und letzte Instanz).

Zu Z. 8: Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht in jedem Fall ein Gutachten eines Sachverständigenteams erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Kinder handelt, die einer Heilbehandlungsmaßnahme, einer orthopädischen Versorgung oder einer Erziehungs- oder Schulbildungsmaßnahme (besonders bei schulpflichtigen Kindern) zugeführt werden sollen. Die Beiziehung eines Vertreters des Bezirksfürsorgeverbandes wird für entbehrlich erachtet, da die mit der Durchführung des Behindertengesetzes verbundenen Kosten das Land allein trägt und ein Bezirksfürsorgeverband finanziell nicht belastet wird. Die Mitwirkung eines Fürsorgers oder einer Fürsorgerin ist fakultativ vorgesehen. Dagegen wird die Mitwirkung eines Verwaltungsbeamten, der auf dem Gebiete der Rehabilitation versiert ist, für unerlässlich erachtet, da er durch die Kenntnis der vorhandenen Rehabilitationsplätze und -einrichtungen in der Lage ist, die geplante Behindertenhilfemaßnahme zugunsten des Behinderten auf bestmögliche Art und ohne unnötigen Verwaltungsaufwand mitzugestalten.

Eine Bestimmung, wonach das Gutachten des Sachverständigen bzw. des Sachverständigenteams nach Anhörung des Behinderten zu erstatten ist, zu rezipieren, würde zum Teil des Verfahrensgrundsätzen nach Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit widerstreiten und wird unter Bedachtnahme auf § 45 Abs.3 AVG. für entbehrlich erachtet.

Abschließend wäre zu bemerken, daß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf dem Lande keine wesentlichen finanziellen Mehraufwendungen verursacht werden. Lediglich bei der Gewährung von Pflegegeld durch die ausnahmsweise Nachsichtserteilung von der Altersvoraussetzung kann es zu geringfügigen Mehraufwendungen auf diesem Sektor kommen. Eine Berechnung dieser Mehraufwendungen ist jedoch nicht möglich, da die in Betracht kommenden sozialen Ausnahmefälle nicht vorhergesehen werden können. Ha. sind derzeit drei Behindertenfälle bekannt, bei welchen die Voraussetzungen im Sinne des Art. 1, Z. 5, des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Erlangung eines Pflegegeldes vorliegen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den

A n t r a g

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Behindertengesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

K ö r n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Truberg